



---

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 114/2021 des Amtes Kellinghusen  
für die Gemeinde Hennstedt**

**Betr.: Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2  
„Wochenendhausgebiet“ für das Wochenendhausgebiet Dellenberg**

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in ihrer Sitzung am 19.04.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wochenendhausgebiet“ der Gemeinde Hennstedt für das Wochenendhausgebiet Dellenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wochenendhausgebiet“ tritt mit Beginn des 29.06.2021 in Kraft.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wochenendhausgebiet“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen, in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 202, während folgender Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

**Aufgrund der aktuellen Entwicklung durch COVID-19 kann die Einsichtnahme der Unterlagen vorerst nur nach Terminvereinbarung erfolgen. Bitte melden Sie sich dazu entweder per Mail bei [Elena.Bobrowski@Amt-Kellinghusen.de](mailto:Elena.Bobrowski@Amt-Kellinghusen.de) oder telefonisch unter 04822 – 39214.**

Sollte die Amtsverwaltung wieder ohne Einschränkungen öffnen, gelten die gewohnten Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-hennstedt/> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Gemeinde Hennstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt,

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 17.06.2021

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Bobrowski

Ausgehängt am: 21.06.2021  
Abzunehmen am: 01.07.2021

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag